

Inhaltsverzeichnis

		Rn.	Seite
Vorwort			V
Die Autoren			VII
Abkürzungsverzeichnis			XIX
Literaturverzeichnis			XXIII
Kapitel I: Von der Krise bis zum Insolvenzantrag		1 – 56	1
Frage 1: Was sind erste Anzeichen einer Krise?	2		1
Frage 2: Welche Möglichkeiten gibt es als Alternative zu einer Insolvenz?	3		1
Frage 3: Warum erfolgte eine Gesetzesnovellierung durch das SanInsFoG?	4		2
Frage 4: Für wen findet das SanInsFoG bzw. das StaRUG Anwendung?	5		2
Frage 5: Was wird durch das SanInsFoG möglich?	6		3
Frage 6: Was sind die Zugangsvoraussetzung für die vorgerichtliche Sanierung?	7		3
Frage 7: Was kann im Restrukturierungsverfahren geregelt werden?	8 – 11		3
Frage 8: Was kann im Restrukturierungsverfahren nicht geregelt werden?	12		5
Frage 9: Bedarf es im Restrukturierungsverfahren der gerichtlichen Mitwirkung?	13		5
Frage 10: Was sind die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsverfahrens?	14		6
Frage 11: Wie ist das StaRUG aufgebaut?	15		6
Frage 12: Wie ist ein Restrukturierungsplan gemäß StaRUG aufgebaut?	16 – 18		7
Frage 13: Wie ist der Restrukturierungsplan vorzulegen und welche Anlagen müssen beigelegt sein?	19 – 21		10
Frage 14: Welches Gericht ist zuständig, sofern eine Beteiligung des Gerichts gewünscht oder erforderlich wird?	22		11
Frage 15: Wer ist der Restrukturierungsbeauftragte und wie hoch ist seine Vergütung?	23 – 24		11
Frage 16: Wer ist der Moderator?	25		13
Frage 17: Was ist, wenn während der Restrukturierung Insolvenzreife eintritt?	26		13

		Rn.	Seite
Frage 18:	Wer kann einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen?	27 – 28	14
Frage 19:	Welche Verfahrensarten gibt es?	29	15
Frage 20:	Welche Eröffnungsgründe gibt es?	30 – 36	17
	a) Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)	31	17
	b) Drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)	32 – 33	18
	c) Überschuldung (§ 19 InsO)	34 – 36	18
Frage 21:	Können Finanzverwaltungen, Krankenkassen oder Gemeinden einen Fremd-antrag stellen?	37	20
Frage 22:	Wie erfolgt die Glaubhaftmachung der Forderung?	38	21
Frage 23:	Wie erfolgt die Glaubhaftmachung des Eröffnungsgrundes?	39	21
Frage 24:	Welche Kosten fallen im Insolvenz-eröffnungsverfahren an?	40	22
Frage 25:	Wer trägt die Kosten des Insolvenz-eröffnungsverfahrens?	41	23
Frage 26:	Kann der Insolvenzantrag rechts-missbräuchlich sein?	42 – 45	23
Frage 27:	Welches Insolvenzgericht ist örtlich zuständig?	46 – 52	24
Frage 28:	Wer ist insolvenzfähig?	53	26
Frage 29:	Was ist der Zweck eines Insolvenz-verfahrens?	54 – 56	27
Kapitel II:	Insolvenzeröffnungsverfahren	57 – 92	30
Frage 30:	Kann der Schuldner Einwendungen gegen den Eröffnungsantrag erheben?	61 – 63	31
Frage 31:	Kann der Schuldner Einwendungen gegen den Gutachterbeschluss erheben?	64	32
Frage 32:	Kann der Schuldner einen Eigenantrag für erledigt erklären?	65	32
Frage 33:	Kann eine Erledigungserklärung auch bei Voranträgen erfolgen?	66	33
Frage 34:	Muss mit Eröffnung des Insolvenzverfah-rens ein Vorschuss einbezahlt werden?	67	33
Frage 35:	Kann das Gericht Sicherungsmaß-nahmen bereits im Eröffnungsverfahren veranlassen?	68 – 73	34
Frage 36:	Wie unterscheiden sich „starker“ und „schwacher“ vorläufiger Insolvenz-verwalter?	74 – 78	36

		Rn.	Seite
Frage 37:	Wann kommt ein vorläufiger Gläubiger-ausschuss im Eröffnungsverfahren in Betracht?	79 – 82	38
Frage 38:	Welche weiteren Sicherungs-maßnahmen sind denkbar?	83 – 85	40
Frage 39:	Unterscheidet sich die Verbraucher-insolvenz im Eröffnungsverfahren von der Unternehmensinsolvenz und was sind zwingende Voraussetzungen beim Verbraucher?	86 – 88	41
Frage 40:	Wozu dient der außergerichtliche Einigungsversuch und ist er sinnvoll?	89	43
Frage 41:	Was ist der gerichtliche Schulden-bereinigungsplan?	90	44
Frage 42:	Welche weiteren Unterschiede kenn-zeichnen beide Verfahrensarten?	91 – 92	44
Kapitel III:	Eröffnetes Verfahren und dessen Rechtswirkungen	93 – 128	46
Frage 43:	Was beinhaltet der Eröffnungs- beschluss?	94 – 96	46
Frage 44:	Wie erfolgt die Gläubigerbeteiligung? a) Gläubigerversammlung b) Gläubigerausschuss (im eröffneten Verfahren)	97 – 101 99 100 – 101	47 48 48
Frage 45:	Was kann ich als Gläubigerausschuss-mitglied verdienen?	102 – 104	50
Frage 46:	Hat das eröffnete Verfahren weitere Rechtsfolgen für die öffentliche Verwaltung?	105	52
Frage 47:	Gibt es ein spezielles „Insolvenzsteuer-recht“?	106	52
Frage 48:	Hat der Fiskus Privilegien?	107	52
Frage 49:	Wo und innerhalb welcher Frist muss die Forderungsanmeldung erfolgen?	108 – 109	53
Frage 50:	Wer trägt die Kosten, wenn eine nach-trägliche Prüfung der Forderung schuldhafte vom Insolvenzverwalter veranlasst wurde?	110	53
Frage 51:	Welche Auswirkungen hat der Eröffnungsbeschluss auf kommunale Abgaben?	111	54
Frage 52:	Darf nach Eröffnung des Verfahrens noch an den Schuldner geleistet werden?	112 – 115	54

		Rn.	Seite
Frage 53:	Müssen Sicherungsrechte der Gläubiger dem Insolvenzverwalter mitgeteilt werden?	116 – 118	55
Frage 54:	Welche Auswirkungen hat die Verfahrenseröffnung auf einen laufenden Rechtsstreit?	119	56
Frage 55:	Kann das Steuerverfahren nach Insolvenzeröffnung weiterbetrieben werden?	120	56
Frage 56:	Kann das Steuerverfahren ausnahmsweise nach Insolvenzeröffnung weiterbetrieben werden?	121	57
Frage 57:	Ist der Schuldner zur Auskunft und Mitwirkung verpflichtet?	122 – 124	57
Frage 58:	Wie muss der Schuldner mitwirken, wenn er oder Vermögen sich im Ausland befinden?	125 – 127	59
Frage 59:	Wer ist Adressat eines Steuerbescheids bzw. einer Steuerberechnung nach erfolgter Eröffnung?	128	61
Kapitel IV:	Eröffnetes Verfahren und die Rechtsstellung der Gläubiger		
Frage 60:	Was ist ein „Insolvenzgläubiger“?	129 – 139	62
Frage 61:	Bestehen Besonderheiten bei gegenseitigen Verträgen?	130 – 131	62
Frage 62:	Gibt es Besonderheiten bei Steuern?	132	62
Frage 63:	Gibt es für Zulieferer und sonstige Vertragspartner im eröffneten Verfahren Besonderheiten?	133	62
Frage 64:	Was sind Aussonderungs- und Absonderungsgläubiger und wo liegt der Unterschied?	134	63
Frage 65:	Ist das nicht bezahlte Bußgeld eine anzumeldende Insolvenzforderung?	135 – 136	63
Frage 66:	Welche Informationsrechte haben Gläubiger?	137	64
Kapitel V:	Forderungsanmeldung		
Frage 67:	Welche Form ist bei der Forderungsanmeldung zu wahren?	138 – 139	65
Frage 68:	Binnen welcher Frist hat die Forderungsanmeldung zu erfolgen?	140 – 155	66
Frage 69:	In welcher Form haben Steuer- und Abgabenbehörden die Forderung anzumelden?	142	66
		143 – 144	66
		145	68

	Rn.	Seite
Frage 70: Was geschieht mit noch nicht fälligen Forderungen?	146 – 149	68
Frage 71: Welche Folgen hat eine Forderungsanmeldung ohne Vorlage der Beweisurkunden?	150 – 151	69
Frage 72: Können Fehler und Lücken in der Anmeldung nachträglich behoben werden?	152	70
Frage 73: Was bedeutet der Rechtsgrund „vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung“?	153	71
Frage 74: Wann besteht für die Gemeinde ein Absonderungsrecht?	154	71
Frage 75: Welche Wirkung hat eine fehlerfreie Anmeldung?	155	72
Kapitel VI: Person des Insolvenzverwalters	156 – 187	73
Frage 76: Wer kann das Amt eines Insolvenzverwalters ausüben?	157 – 159	73
Frage 77: Wer wird in der gerichtlichen Praxis überwiegend zum Insolvenzverwalter bestellt?	160	75
Frage 78: Wie erfolgt die Auswahl des Insolvenzverwalters?	161	76
Frage 79: Was sind die Aufgaben des vorläufigen Insolvenzverwalters?	162 – 166	76
Frage 80: Was sind die Aufgaben des „endgültigen“ Insolvenzverwalters?	167 – 168	78
Frage 81: Wie ist die steuerliche und abgabenrechtliche Rolle des Insolvenzverwalters?	169 – 170	78
Frage 82: Wer beaufsichtigt den Insolvenzverwalter?	171	79
Frage 83: Warum überhaupt Aufsicht?	172	80
Frage 84: Hat das Gericht nur eine Rechtsaufsicht oder auch eine Fachaufsicht?	173	80
Frage 85: Welche Aufsichtsmittel hat das Gericht?	174	81
Frage 86: Was ist im Fall einer Pflichtverletzung des Insolvenzverwalters zu unternehmen?	175	82
Frage 87: Welche weiteren Arten des Insolvenzverwalters kennt die InsO?	176 – 177	82
Frage 88: Wen gibt es ansonsten noch?	178	83

	Rn.	Seite
Frage 89: Wie errechnet sich die Vergütung des Insolvenzverwalters?	179 – 185	83
Frage 90: Was ist unter einer Freigabe zu verstehen?	186 – 187	88
Kapitel VII: Insolvenzanfechtung	188 – 239	90
Frage 91: Was ist anfechtbar?	190 – 191	90
Frage 92: Was bedeutet kongruente Deckung?	192 – 195	90
Frage 93: Wann ist die Anfechtung einer Deckung wegen Zahlungsunfähigkeit (§ 130 Abs. 1 Nr. 1 InsO) möglich?	196 – 199	92
Frage 94: Wann ist die Anfechtung einer Deckung nach Antragstellung (§ 130 Abs. 1 Nr. 2 InsO) möglich?	200 – 204	94
Frage 95: Was bedeutet inkongruente Deckung?	205 – 207	95
Frage 96: Wann ist die Anfechtung einer inkongruenten Deckung nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO möglich?	208 – 211	96
Frage 97: Wann ist die Anfechtung einer inkongruenten Deckung nach § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO möglich?	212 – 215	98
Frage 98: Wann ist die Anfechtung einer inkongruenten Deckung nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 InsO möglich?	216 – 219	98
Frage 99: Wie sind die Beweisregeln im Rahmen des § 131 Abs. 1 Nr. 3 InsO?	220 – 221	100
Frage 100: Was bedeutet die Anfechtung wegen einer „unmittelbar nachteiligen Rechts-handlung“ im Sinne des § 132 InsO?	222 – 226	100
Frage 101: Welche weiteren Anfechtungsgründe sieht die Insolvenzordnung vor?	227 – 232	102
a) Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO)	227 – 229	102
b) Schenkungen (§ 134 InsO)	230	105
c) Kapitalersetzende Gesellschafter-darlehen (§ 135 InsO)	231	105
d) Stille Gesellschaft (§ 136 InsO)	232	106
Frage 102: Wie wird die Anfechtung geltend gemacht?	233 – 236	106
Frage 103: Kann sich die Anfechtung auch gegen den Rechtsnachfolger richten?	237 – 239	107

	Rn.	Seite
Kapitel VIII: Aufrechnung in der Insolvenz	240 – 245	109
Frage 104: Wann erlangt der Gläubiger die Möglichkeit der Aufrechnung durch anfechtbare Rechtshandlung (§ 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO)?	241 – 245	109
a) Rechtshandlung (§ 129 InsO)	242	110
b) Zeitpunkt (§ 140 InsO)	243	110
c) Gläubigerbenachteiligung	244	110
d) Anfechtungsgrund	245	111
Kapitel IX: Massebereinigung und Beendigung des Verfahrens	246 – 281	112
Frage 105: Wann erfolgt die Schlussverteilung?	247 – 249	112
Frage 106: Stehen unverwertbare Massegegenstände oder anhängige Rechtsstreitigkeiten der Schlussverteilung entgegen?	250 – 255	112
Frage 107: Bedarf die Schlussverteilung der Zustimmung des Gerichts und kann diese widerrufen werden?	256 – 259	113
Frage 108: Was ist der Inhalt des Schlusstermins?	260 – 267	114
Frage 109: Bedarf es immer eines Schlusstermins?	268 – 269	116
Frage 110: In welcher Reihenfolge erfolgt die Befriedigung der Gläubiger?	270	116
Frage 111: Was ist die Nachtragsverteilung?	271 – 278	117
a) Frei werdende zurückbehaltene (hinterlegte) Beträge (§ 203 Abs. 1 Nr. 1 InsO)	274	118
b) Nach dem Schlusstermin an die Masse zufließende Beträge (§ 203 Abs. 1 Nr. 2 InsO)	275	118
c) Nach Schlusstermin ermittelte Massegegenstände (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 InsO)	276 – 278	118
Frage 112: Wie erfolgt üblicherweise die Aufhebung des Insolvenzverfahrens?	279	119
Frage 113: Wann wird ein Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt?	280	119
Frage 114: Kann wegen Masseunzulänglichkeit eingestellt werden?	281	120

		Rn.	Seite
Kapitel X: Insolvenzplan, Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren			
Frage 115: Was ist ein Insolvenzplan?		282 – 327	121
a) Vorteile eines Insolvenzplanverfahrens		283 – 286	121
b) Nachteile eines Insolvenzplanverfahrens		285 – 284	122
Frage 116: Wer ist zur Vorlage eines Insolvenzplans berechtigt?		285 – 286	122
Frage 117: Wie stellen sich Gliederung und Inhalt des Plans dar?		287 – 288	123
a) Keine Schlechterstellung (Abs. 1 Nr. 1)		289 – 299	123
b) Angemessene Beteiligung (Abs. 1 Nr. 2)		296	125
c) Mehrheitliche Zustimmung (Abs. 1 Nr. 3)		297	125
Frage 118: Welche Wirkung entfaltet der Insolvenzplan?		298 – 299	126
Frage 119: Was ist Eigenverwaltung?		300 – 303	126
a) Welche Vorteile bietet ein Eigenverwaltungsverfahren?		304 – 308	127
b) Welche Nachteile bringt die Eigenverwaltung mit sich?		307	128
Frage 120: Wann erfolgt die Eigenverwaltung?		308	129
Frage 121: Wer kann die Eigenverwaltung beantragen und was sind die Voraussetzungen?		309 – 311	129
Frage 122: Muss der Schuldner weitere Erklärungen beifügen?		312 – 314	130
Frage 123: Wann und wie ordnet das Gericht die Eigenverwaltung an?		315	132
Frage 124: Wann endet die Eigenverwaltung?		316 – 318	133
Frage 125: Was ist ein Schutzschirmverfahren?		319 – 320	135
a) Vorteile des Schutzschirmverfahrens		321 – 326	135
b) Nachteile des Schutzschirmverfahrens		324	136
Frage 126: Wann kann das Schutzschirmverfahren aufgehoben werden?		325 – 326	137
Kapitel XI: Eigentumsvorbehalt in der Insolvenz		327	137
Frage 127: Was ist ein Eigentumsvorbehalt?		328 – 339	139
Frage 128: Was bedeuten „verlängerter“ und „erweiterter“ Eigentumsvorbehalt?		330	139
		331 – 332	140

	Rn.	Seite
Frage 129: Ist der Eigentumsvorbehalt ein Schutz des Gläubigers in der Insolvenz des Schuldners?	333 – 339	140
Kapitel XII: Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen der Insolvenz	340 – 351	143
Frage 130: Wer muss einen Insolvenzantrag stellen?	341	143
Frage 131: Was geschieht bei verspäteter Antragstellung?	342 – 346	144
Frage 132: Haftet der Geschäftsführer einer GmbH persönlich für Steuerforderungen?	347 – 350	145
Frage 133: Kann ein Geschäftsführer auch für die Lohnsteuer haften?	351	146
Kapitel XIII: Verbraucherinsolvenz, Wohlverhaltensperiode und Restschuldbefreiung	352 – 378	148
Frage 134: Was ist das Ziel des Verbraucherinsolvenzverfahrens?	352 – 353	148
Frage 135: Kann die Restschuldbefreiung auch schon früher erteilt werden?	354 – 357	149
Frage 136: Welche Forderungen sind von der Restschuldbefreiung ausgenommen?	358 – 359	151
Frage 137: Kann die Restschuldbefreiung versagt werden?	360 – 367	152
Frage 138: Welche Fälle werden rund um die Erwerbstätigkeit in § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO geregelt?	368 – 371	158
a) Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit	369	158
b) Bemühen um angemessene Tätigkeit	370	159
c) Keine Ablehnung einer zumutbaren Tätigkeit	371	160
Frage 139: Darf ein Erbe, welches im Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist angefallen ist, vom Schuldner ausgeschlagen werden?	372	160
Frage 140: Muss der Schuldner einen Gewinn herausgeben?	373	161
Frage 141: Kann der selbstständige Schuldner Restschuldbefreiung erlangen?	374	161
Frage 142: Können Obliegenheitsverletzungen geheilt werden?	375	162
Frage 143: Wie wird ein Verstoß gegen Obliegenheiten geahndet?	376 – 377	163

	Rn.	Seite
Frage 144: Kann der Schuldner mehrfach Restschuldbefreiung erhalten?	378	164
Kapitel XIV: Vollstreckung und Nachhaftung	379 – 395	165
Frage 145: Was gehört zur Insolvenzmasse und wie wird diese berechnet?	379 – 380	165
Frage 146: Wie errechnet sich der pfändbare Einkommensanteil tatsächlich?	381	165
Frage 147: Was ist, wenn der Schuldner mehr Unterhaltsberechtigte aufgelistet hat, als in der Tabelle angegeben sind?	382	166
Frage 148: Was ist, wenn der Schuldner über die gesetzliche Unterhaltpflicht hinaus Unterhalt leistet?	383	166
Frage 149: Was ist, wenn die unterhaltsberechtigte Person über eigenes Einkommen verfügt?	384	166
Frage 150: Kann ein weiterer Unterhaltsanspruch zugunsten des Berechtigten im Rahmen des unterhaltpflichtigen Schuldners berücksichtigt werden?	385	166
Frage 151: Gilt das P-Konto auch in der Insolvenz und wer kann es einrichten?	386 – 387	167
Frage 152: Welche anderen Möglichkeiten gibt es für den Schuldner, dass ihm mehr von seinem Einkommen verbleibt, und wie können sich Gläubiger hiergegen wehren?	388	168
Frage 153: Was sind Vollstreckungsverbote und welche gibt es?	389 – 390	168
Frage 154: Ab wann kann wieder vollstreckt werden?	391 – 393	169
Frage 155: Welche Forderungen bleiben auch nach der Restschuldbefreiung möglich?	394	171
Frage 156: Ist eine Gewerbeuntersagung bei Steuerrückständen des Schuldners möglich?	395	171
Muster und Formulare	172	
Muster 1: Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer juristischen Person (GmbH)	172	
Muster 2: Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren über das Vermögen einer juristischen Person (GmbH)	174	
Stichwortverzeichnis	177	